



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Bundesminister des Innern
Herrn Dobrindt
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Geschäftszeichen: BlnBDI-323-3-29/2025-8

Vorab per E-Mail:
NIS2@bmi.bund.de

Datum: 4. Juli 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Namen der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder danke ich für die Möglichkeit, frühzeitig im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung zu o. g. Referentenentwurf vom 23. Juni 2025 wesentliche Anliegen der Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie aufzeigen zu können. Im Mittelpunkt unserer Prüfung stehen dabei Fragen der Unterrichtungspflicht der IT-Sicherheitsbehörden gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden nach der NIS-2-Richtlinie (RL (EU) 2022/2555) sowie das Zusammenspiel von Meldepflichten nach der NIS-2-Richtlinie und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zu beiden Themenbereichen wurden bereits zu dem in der zurückliegenden Legislaturperiode im Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf substantielle Nachbesserungserfordernisse aufgezeigt, die der jetzige Referentenentwurf zu unserem Bedauern unberücksichtigt lässt.

I. Ausgangssituation

Mit der Einführung einer Meldepflicht bei erheblichen Sicherheitsvorfällen für wesentliche und wichtige Einrichtungen tritt künftig weitaus häufiger als bisher nur für die Betreiber sog. KRITIS-Einrichtungen eine Parallele zwischen IT-sicherheitsbehördlichen und datenschutzaufsichtsrechtlichen Prüfverfahren mit unterschiedlichen Zielsetzungen, Meldeverfahren und Prüfprogrammen ein.

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo., Di., Fr. 10-12 Uhr,
Mi., Do. 13-15 Uhr und nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Art. 35 Abs. 1 der NIS-2-Richtlinie (RL (EU) 2022/2555) ordnet die Verpflichtung der zuständigen IT-Sicherheitsbehörden an, im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung die Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterrichten, wenn sie feststellen, dass der Verstoß gegen Risikomanagementmaßnahmen oder Berichtspflichten eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO zur Folge haben kann, die gemäß Art. 33 DSGVO zu melden ist.

Angesichts der nicht unerheblichen Ausdehnung des Kreises der meldepflichtigen Unternehmen legt Erwägungsgrund 106 der NIS-2-Richtlinie den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die nach der Richtlinie zu schaffende zentrale Anlaufstelle auch für Meldungen von Sicherheitsvorfällen zu nutzen, die nach den Vorschriften der DSGVO und der ePrivacy-Richtlinien vorzunehmen sind.

Beiden Handlungsaufträgen wird der bislang vorliegende Referentenentwurf nicht gerecht, obwohl sie nicht nur erhebliche Potenziale zur Minderung bürokratischer Belastungen, sondern auch für die effektivere Abwehr und Vorbeugung von Cyberangriffen eröffnen würden. Dem Vernehmen nach war die Umsetzung dieses Auftrags durch die Mitgliedstaaten unter polnischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2025 bereits Gegenstand von Beratungen des Rats der Europäischen Union (vgl. Rats-Dok. 9383/25), um auch kurzfristig auszuschöpfende Potenziale der Entbürokratisierung und Vereinfachung des Digitalrechts auszuloten. Die nunmehr abgelöste polnische Ratspräsidentschaft hat hierzu einen Bericht vorgelegt, der die Diskussion zusammenfasst und mögliche Lösungsvorschläge herausarbeitet (vgl. Rats-Dok. 10035/25). Dem Bericht zufolge setzen Dänemark und Luxemburg bereits zentrale Plattformen für die Erfüllung mehrerer Meldepflichten ein.

II. Forderungen

1. Ausweitung der Informationspflichten des BSI

a. Befund

§ 61 Abs. 11 des Referentenentwurfs ist zu eng gefasst. Aus datenschutzaufsichtsrechtlicher Sicht ist die gegenwärtige Regelung in Übereinstimmung mit Art. 35 Abs. 1 der NIS-2-Richtlinie auf alle Feststellungen zu erweitern, in denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch Verstöße gegen die Verpflichtungen des NIS-2-Umsetzungsgesetzes ausgelöst werden kann.

Die bisherige Beschränkung auf die Feststellung offensichtlicher Verletzungen des NIS-2-Umsetzungsgesetzes geht zu Lasten des Schutzes personenbezogener Daten und der Effektivität der Zusammenarbeit.

b. Änderungsvorschlag

§ 61 Abs. 11 ist daher wie folgt zu fassen:

„(11) Stellt das Bundesamt im Zuge der Beaufsichtigung einer Einrichtung oder Durchsetzung einer Maßnahme fest, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Gesetzes eine ~~offen-~~sichtliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Folge ~~hat~~ haben kann, die gemäß Artikel 33 dieser Verordnung zu melden ist, unterrichtet es unverzüglich die zuständigen Aufsichtsbehörden.“

c. Änderungsbegründung

Die Änderung stellt eine vollständige Umsetzung von Art. 35 Abs. 1 der NIS-2-Richtlinie sicher. Sie gilt über die Verweisung des § 62 des Referentenentwurfs auch für den Bereich „wichtiger Einrichtungen“.

2. Bürokratieentlastung und Effektivitätsverbesserung durch Bündelung von Meldepflichten

a. Befund

§ 40 des Referentenentwurfs versäumt es bislang, in seinen Regelungen zur Einrichtung und über die Aufgaben des BSI als zentrale Meldestelle den unionsrechtlichen Appell in Erwägungsgrund 106 der NIS-2-Richtlinie aufzugreifen, der eine Bündelung von Meldeverfahren zur Verminderung von Bürokratieaufwand nahelegt. Hierzu wäre das BSI zu beauftragen, im Rahmen seiner Funktionen als zentrale Meldestelle wesentlichen und wichtigen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Meldepflicht nach § 32 des Referentenentwurfs zusätzlich ein Verfahren anzubieten, das es ihnen im Rahmen desselben Prozesses oder desselben Portals zugleich ermöglicht, ihrer Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden nachzukommen, soweit ein Sicherheitsvorfall zugleich eine Schutzverletzung im Sinne von Art. 33 DSGVO begründet.

Die Bereitstellung eines solchen integrierten Prozesses lässt dabei die Verpflichtung des Bundesamts nach § 61 Abs. 11 des Referentenentwurfs unberührt, kann diese aber bei entsprechender Ausgestaltung unterstützen. So bietet die Bündelung der Meldeprozesse die Möglichkeit, eine Unterrichtung des BSI vorzusehen, die ihm anzeigt, dass der Verantwortliche von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, parallel eine Meldung nach Art. 33 DSGVO an die Datenschutzaufsichtsbehörden übermitteln zu lassen, sodass eine Prüfung seiner Übermittlungspflicht nach § 61 Abs. 11 des Entwurfs in solchen Fällen erleichtert würde.

Der nachfolgende Regelungsvorschlag sieht vor, das BSI zur Entwicklung eines solchen Angebots bereits im Rahmen der gesetzlichen Festlegung des Aufgabenkatalogs der zentralen Meldestelle zu verpflichten. Dies soll sicherstellen, dass diese Bürokratieentlastung und Effizienzverbesserungen vermittelnde Bündelung keine nachrangige freiwillige Leistung darstellt, sondern von Anfang an mitbedacht wird. Eine gesetzliche Konkretisierung dieser Kooperationsaufgabe für BSI und Datenschutzaufsichtsbehörden unterstützt zudem den von den Datenschutzaufsichtsbehörden bereits eingeschlagenen Weg zur Vereinheitlichung des Meldeprozesses nach Art. 33 DSGVO. Einzelheiten der Umsetzung sollten verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem BSI und den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder vorbehalten bleiben, zumal Art. 33 DSGVO insoweit keine mitgliedstaatlichen Regelungsspielräume zur Konkretisierung des Meldeverfahrens eröffnen würde. Daraus ergibt sich auch, dass die Verwaltungsvereinbarungen auch als Rechtsinstrument zur konkreten datenschutzkonformen Ausgestaltung des gebündelten Meldeprozesses unter Berücksichtigung von Art. 28 und 32 DSGVO genutzt werden sollte.

Aus Sicht der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder bleibt außerdem darauf aufmerksam zu machen, dass die im Koalitionsvertrag angelegte gesetzliche Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz (DSK) mit der Einrichtung einer DSK-Geschäftsstelle einhergehen sollte, welche die Umsetzung eines bürokratiekostenmindernden Kooperationsverfahrens zwischen BSI und Datenschutzaufsichtsbehörden wesentlich erleichtern und nochmals effektuieren würde. Eine solche Geschäftsstelle wäre als Koordinierungseinrichtung prädestiniert, dem Bundesamt als Adressatin sämtlicher an die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder weiterzuleitenden Art. 33-Meldungen zu dienen.

b. Änderungsvorschlag

§ 40 Abs. 3 wird durch folgende Nr. 5 ergänzt:

„Nr. 5 besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen geeignete elektronische Verfahren anzubieten, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 32 auch ihren Verpflichtungen nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen. Das Bundesamt gewährleistet die unverzügliche Bereitstellung dieser Meldungen für die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden. Einzelheiten der Ausgestaltung des gebündelten Meldeverfahrens werden zwischen dem Bundesamt und den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden geregelt. § 61 Abs. 11 bleibt unberührt.“

c. Änderungsbegründung

Die Ergänzung greift Erwägungsgrund 106 der NIS-2-Richtlinie auf, der im Interesse der Bürokratiekostenminderung den Mitgliedstaaten nahelegt, die praktischen Bedingungen der Erfüllung in unterschiedlichen Unionsrechtsakten wie der DSGVO und der NIS-2-Richtlinie festgelegter Meldepflichten zu vereinheitlichen und zusammenzufassen.

Dazu wird das BSI im Rahmen seiner Aufgaben als zentrale Meldestelle im Bereich der IT-Sicherheit verpflichtet, gemeinsam mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden IT-Prozesse zu entwickeln, die den meldepflichtigen Stellen die Möglichkeit einräumen, diejenigen Informationen, die bei einem Sicherheitsvorfall nach dem NIS-2-Umsetzungsgesetz bereit zu stellen sind und die Meldungen, die für eine damit einhergehende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DSGVO gefordert sind, im Rahmen einheitlicher technisch gebündelter Verfahren an die unterschiedlichen Adressaten zu übermitteln.

Einzelheiten der Ausgestaltung und Umsetzung des gesetzlichen Organisationsauftrags bleiben verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem BSI und den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder vorbehalten, zumal diese auch als Rechtsinstrument zur konkreten datenschutzkonformen Ausgestaltung des gebündelten Meldeprozesses unter Berücksichtigung von Art. 28 und 32 DSGVO genutzt werden sollten.

Der Vorschlag unterstreicht im Übrigen Synergie- und Entbürokratisierungspotenziale einer Geschäftsstelle einer institutionalisierten Datenschutzkonferenz. Eine solche aufwandsarm zu betreibende Geschäftsstelle würde die Umsetzung eines bürokratiekostenmindernden Kooperationsverfahrens wesentlich erleichtern und effektuieren, da diese dem Bundesamt als Adressatin sämtlicher an die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder weiterzuleitenden Meldungen nach Art. 33 DSGVO zur Verfügung stehen könnte.

Gerne stehe ich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus den anderen unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder auch zeitnah zur Verfügung, um diese und weitere Handlungserfordernisse zu einer Fortentwicklung des Datenschutzes zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Meike Kamp

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit